

Papiermacher-BG

Papiermacher-Berufsgenossenschaft unterzeichnet Vereinigungsvertrag

Berufsgenossenschaft

„Rohstoffe und chemische Industrie“ gegründet

Die Papiermacher-Berufsgenossenschaft (PMBG) hat gemeinsam mit den Berufsgenossenschaften Bergbau, Chemie, Lederindustrie, Steinbruch und Zucker ihren Fusionsvertrag unterzeichnet. Die neue Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) wird ihre Arbeit am 1. Januar 2010 aufnehmen. Sie wird etwa 35.000 Unternehmen mit derzeit rund 1,3 Millionen Versicherten betreuen.

„Der Erhalt der branchengerechten Präventionsarbeit ist ein wichtiger Eckpfeiler der neuen Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie. Dies schafft Vertrauen bei den Unternehmen und bei den Versicherten“, erklärte der Vorsitzende der Vertreterversammlung der PMBG, Robert Hock, bei der feierlichen Unterzeichnung des Vereinigungsvertrags in Berlin. Insgesamt setzten 24 Vorsitzende von Vertreterversammlungen und Vorständen der Partner-BGGen ihre Unterschriften unter das Vertragswerk.

„Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine der großen Pluspunkte unseres Sozialstaates und ich habe mit Respekt gesehen, wie die Selbstverwaltungen die Reform aktiv in die eigenen Hände genommen haben“ erklärte der designierte SPD-Vorsitzende Franz Müntefering, der noch als zuständiger Bundessozialminister diese Fusion maßgeblich angestoßen hatte.



Die Vorsitzenden der Vertreterversammlungen und Vorstände nach Vertragsunterzeichnung zur neuen BG RCI

Sitz der BG RCI wird Heidelberg sein, wo sich bislang bereits die Hauptverwaltung der BG Chemie befand. Die Standorte Bochum, Mainz und Langenhagen werden neben Heidelberg ebenfalls wichtige zentrale Hauptverwaltungsaufgaben übernehmen.

Die neue Geschäftsführung wird aus Thomas Köhler, dem derzeitigen Hauptgeschäftsführer der BG Chemie, Theodor Bühlhoff, Haupt-

geschäftsführer der Bergbau- und Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, sowie Ulrich Meesmann, Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaften Lederindustrie, Papiermacher und Zucker, bestehen. Vorgesehen sind sieben Bezirksdirektionen, denen teilweise noch Außenstellen angegliedert werden. Erhalten bleibt auf jeden Fall eine branchenorientierte Betreuung durch fachkundige Präventionsmitarbeiter. BU

Das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz

Das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) bringt für die Arbeitgeber erhebliche Veränderungen bei der gesetzlichen Unfallversicherung mit sich – die wesentlichen Neuerungen wollen wir im Überblick vorstellen:

Der Überalltlastausgleich

Die Lastenverteilung zwischen den Berufsgenossenschaften wird grundlegend geändert. Ziel ist es, den BG-Beitrag auch zukünftig risikogerecht zu gestalten. In schrumpfenden Branchen ist dies nicht mehr gegeben, da sich die Rentenbelastung aus früheren – meist unfallträchtigeren – Zeiten heute auf weniger Unternehmen verteilt. Trotz sinkender Unfallzahlen bleibt der Beitrag gleich oder steigt sogar. In stark expandierenden Branchen ist dies umgekehrt; der aufgrund des Wachstums entsprechend niedrige Beitrag spiegelt nicht das tatsächliche Risiko wider.

Zukünftig trägt jede Berufsgenossenschaft nur noch die sogenannte Strukturlast, die ihrer aktuellen Risikostruktur entspricht. Die Strukturlast ist die Belastung, welche die Berufsgenossenschaft hätte, wenn sie schon immer so viele – oder wenige – Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verzeichnen würde wie im aktuellen Jahr. Die darüber hinaus gehende Rentenbelastung aus zurückliegenden Jahren, die sog. Überalltlast, wird solidarisch von allen Berufsgenossenschaften

getragen. Ein Teil dieses Solidarpotops wird durch diejenigen Berufsgenossenschaften gedeckt, die, gemessen an den aktuell verursachten Unfällen und Berufskrankheiten, zu niedrige Beiträge erheben. Der Rest wird dann auf alle Berufsgenossenschaften verteilt. Vom Gesetzgeber wurde festgelegt, dass 70 Prozent der Überalltlast nach Entgelten – also wirtschaftlicher Leistungskraft – und 30 Prozent nach Neurenten – also nach Risiko zu verteilen sind. Der Übergang auf das neue System erfolgt stufenweise und soll 2013 abgeschlossen sein.

Unternehmen in sich verkleinernden Branchen, so auch möglicherweise bei den Mitgliedsunternehmen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft, können im Vergleich zum bisherigen Lastenausgleich mit sinkenden Beiträgen rechnen.

Betriebsprüfungen durch Rentenversicherung – Abschaffung des Lohnnachweises

Mit dem zweiten Mittelstandsentsorgungsgesetz sind die Betriebs-

prüfungen von den Berufsgenossenschaften auf die Rentenversicherung übergegangen. Diese prüft ab 2010 für die Unfallversicherung, ob der Arbeitgeber die korrekten Daten zur Unfallversicherung angegeben hat. Die Rentenversicherung möchte diese Daten arbeitnehmerbezogen verarbeiten und prüfen, da sie auch die Meldung zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung auf diese Weise prüft. Bisher übermitteln die Unternehmer der PMBG einmal im Jahr die Daten zur Unfallversicherung für das gesamte Unternehmen. Der Lohnnachweis entfällt ab 2012. Er wird ersetzt durch das erweiterte Meldeverfahren, das bereits ab dem nächsten Jahr für alle Arbeitgeber Pflicht wird, damit die Rentenversicherung ab 2009 über prüffähige Daten verfügt. Zukünftig muss der Unternehmer die Daten zur Unfallversicherung mit der Jahresentgeltmeldung zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle der Krankenkasse übermitteln – also für jeden einzelnen Beschäftigten. Dazu wird die Entgeltmeldung um sechs Felder erweitert, in de-



Foto: Siera Enso

nen der Unternehmer für jeden Beschäftigten angeben muss:

- die Mitgliedsnummer des Unternehmens bei der BG
- die Betriebsnummer der BG
- die vom Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden
- das an den Mitarbeiter gezahlte, versicherungspflichtige Entgelt
- und die Gefahr tariffstelle, der der Mitarbeiter zuzuordnen ist (zwei Felder).

Diese Meldung wird auch dann fällig, wenn der Mitarbeiter abgemeldet wird oder zum Beispiel die Krankenkasse wechselt.

Mehr Bürokratie, höhere Kosten

Entgegen den Aussagen der Bundesregierung wird durch diese Regelung den Arbeitgebern, besonders in kleinen Unternehmen, mehr Bürokratie aufgebürdet. So werden z. B. die aufwendigere Eingabe und Korrektur von Daten, notwendige Mehrfachmeldungen bei Beschäftigung in mehr als einer Ge-

fahrtariffstelle und Aufwendungen für die Erweiterung der Lohnbuchhaltungs-Software um das Unfallversicherungs-Modul erforderlich.

Es besteht jedoch nicht die Pflicht, die Arbeitszeit jedes einzelnen Mitarbeiters elektronisch zu erfassen. Der Ermittlung der Arbeitsstunden pro Arbeitnehmer kann dasselbe Verfahren zugrunde gelegt werden, mit dem bisher die Arbeitsstunden für das gesamte Unternehmen ermittelt wurden, d.h. ggf. durch Angabe der geschuldeten Arbeitsstunden oder durch Umrechnung aus dem Vollarbeiterrichtwert.

Insolvenzgeld wird durch Krankenkasse eingezogen

Insolvenzgeld erhalten Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers von der Bundesagentur für Arbeit als Ausgleich für offene Entgeltansprüche. Nach dem UVMG wird das Insolvenzgeld zukünftig nicht mehr durch die Berufsgenossenschaften, sondern durch die Krankenkassen eingezogen

werden. Die Unternehmen zahlen im Jahr 2009 zum letzten Mal die Insolvenzgeldumlage rückwirkend für das Jahr 2008 an die Unfallversicherungsträger. Gleichzeitig wird über die monatlichen Beiträge an die Krankenkassen das Insolvenzgeld für 2009 fällig. Es handelt sich nicht um eine Doppelpayment, sondern um Zahlungen für zwei Jahre. Der Beitragssatz zum Insolvenzgeld wird von der Bundesregierung festgelegt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie im Internet (www.pmbg.de) sowie in den jeweiligen Bescheiden und in gesonderten Informationsschreiben. Soweit es die Änderungen beim Insolvenzgeld und die Entgeltmeldung an die Einzugsstellen betrifft, werden Sie von dort rechtzeitig informiert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Mitgliedschaft/Beitrag (06131 / 785 364), E-Mail: beitragsabteilung@lpz-bg.de.

Errichtung einer Auslandsversicherung

Die Vertreterversammlung der PMBG hat zum 01.01.2009 die Errichtung einer Auslandsversicherung als gemeinsame Einrichtung mit der BG Chemie und den Partner-BGGen der Verwaltungsgemeinschaft Mainz beschlossen.

Im Zuge der zunehmenden Internationalisierung des Wirtschaftslebens wächst die Zahl der Fallgestaltungen, in denen auch bei großzügiger Auslegung der gesetzlichen Ausstrahlungsregelungen in Verbindung mit den bi- und multilateralen Sozialversicherungsabkommen kein Versicherungsschutz mehr besteht. So kann ein Verweilen des Arbeitnehmers über den grundsätzlich befristeten Entsendezeitraum hinaus notwendig sein oder es kann die Arbeitsaufnahme bei bzw. die (vorübergehende) Eingliederung in ein ausländisches Tochterunternehmen erforderlich werden mit der Folge, dass der Versicherungsschutz entfällt; dies betrifft insbesondere Nicht – Abkommensstaaten wie USA, China sowie verschiedene südamerikanische und osteuropäische Staaten.

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VII sieht die Möglichkeit zur Einrichtung einer Auslandsversicherung vor, an der sich die Unternehmen auf Antrag beteiligen können. Die Auslandsversicherung kommt in den Fällen zum Tragen, in denen Personen im Ausland nicht über die gesetzliche Pflichtversicherung des SGB VII abgedeckte Unfälle erleiden, z. B. wenn kein Entsendetatabstand gegeben ist bzw. über die für die übrigen Sozialversicherungszweige zuständige Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-

Ausland (DVKA) keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Um den Mitgliedsunternehmen bereits vor dem Fusionszeitpunkt der BG RCI das Angebot der Auslandsversicherung eröffnen zu können, wird die Auslandsversicherung ab dem 01.01.2009 als gemeinsame Einrichtung mit der BG Chemie, die langjährig eine eigene Auslandsversicherung betrieben und die Federführung bei der gemeinsamen Auslandsversicherung hat, geführt werden.

Grundlage für die Auslandsversicherung sind die „Richtlinien für die gemeinsame Auslandsversicherung“, die Sie nach der Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt unter www.bgchemie.de abrufen können. Ebenso finden Sie dort weitere Informationen in der Leitlinie „Auslandsbeziehungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“.

Wenn Sie ins Ausland entsandte Beschäftigte Ihres Unternehmens zur Auslandsversicherung anmelden möchten oder nicht sicher sind, ob solche Beschäftigte dem Versicherungsschutz unterliegen, können Sie auf der o.g. Internetseite ein Anmeldeformular ausdrucken und an die BG Chemie, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg, twelker@bgchemie.de, oder an die PMBG senden. Sie erhalten dann eine Mitteilung, ob der Unfallversicherungs-

schutz nach deutschem Recht fortbesteht oder erst durch die Aufnahme in die Auslandsversicherung herbeigeführt werden kann.

Die Beschlussfassung der Vertreterversammlung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Mitgliedschaft/Beitrag (06131 / 785 364), E-Mail: beitragsabteilung@lpz-bg.de

SB

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Postfach 31 01 80, 55062 Mainz, Fon/Fax: (06131) 785-1/-577 www.pmbg.de, eMail: pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de

Verantwortlich:

Ulrich Meesmann, Direktor der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren, Franz Hake, Gerhard Reitz

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH, Dischingerstraße 8, 69123 Heidelberg, Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40 www.haefner-verlag.de, eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Konradin Druck GmbH, Leinfelden-Echterdingen, Printed in Germany D5983 ISSN 1611-2393

